
RECHTSINFO

OBERÖSTERREICH TOURISMUS

VERGABERECHT 2012

2012 wird vergaberechtlich mit einigen Neuerungen aufwarten: So wurde die Schwellenwertverordnung um ein weiteres Jahr verlängert, die Wertgrenzen für den Oberschwellenbereich angehoben und im Laufe des Jahres soll die Novelle des Bundesvergabegesetzes (BVergG) in Kraft treten.

1. Verlängerung Schwellenwertverordnung 2009¹

Die ursprünglich befristet erlassene Schwellenwertverordnung wurde erneut um ein weiteres Jahr, somit **bis 31.12.2012**, verlängert, wodurch die 2009 angehobenen Wertgrenzen für bestimmte Verfahrensarten bestehen bleiben. So können beispielsweise Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 100.000,-- weiterhin im Zuge einer Direktvergabe erteilt werden. Nach Außerkrafttreten dieser Verordnung werden wieder die gesetzlich festgelegten Schwellenwerte Anwendung finden, die allerdings aufgrund der anstehenden Novelle des BVergG 2012 (siehe dazu Punkt 2.) neu festgesetzt werden. Laut derzeitig vorliegender Regierungsvorlage soll der maßgebliche Wert für Direktvergaben ab 2013 bei EUR 50.000,-- liegen.

Die Wertgrenzen im Unterschwellenbereich betragen bis 31.12.2012:

■ Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Verfahrensart	Schwellenwert alt bis netto EUR	Schwellenwert aktuell bis netto EUR
Direktvergabe	40.000,--	100.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	60.000,--	100.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--	100.000,--

¹ BGBl II Nr. 125/2009 geändert durch BGBl. II Nr. 455/2010

- Bauaufträge

Verfahrensart	Schwellenwert alt bis netto EUR	Schwellenwert aktuell bis netto EUR
Direktvergabe	40.000,--	100.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--	100.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	120.000,--	1.000.000,--

- Liegt der geschätzte Auftragswert unter EUR 100.000,--, kann von der Durchführung eines formalen Vergabeverfahrens abgesehen werden und Aufträge gem. § 41 BVergG in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung **bis 31.12.2012** im Wege der Direktvergabe erteilt werden. Für die Inanspruchnahme dieser erleichterten Durchführung ist die „Einleitung“ des Verfahrens, somit das nach außen in Erscheinung treten, vor Auslaufen der Frist ausreichend.
- Werden im Zuge der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls unverbindliche Preisankünfte eingeholt, sind diese entsprechend zu dokumentieren. Weiters ist zu beachten, dass eine offenkundig unzulässige Direktvergabe zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge hat!

2. Bundesvergabegesetz – Novelle 2012

Die Novelle des Bundesvergabegesetzes soll im Laufe des Jahres 2012 in Kraft treten; laut aktuellem Stand sollen insbesondere folgende, den Unterschwellenbereich betreffende, Änderungen vorgenommen werden:

- Die gesetzlich normierte Wertgrenze für Direktvergaben soll nach Auslaufen der Verordnung im klassischen Bereich EUR 50.000,-- betragen (derzeit gem. § 41 BVergG EUR 40.000,-- - allerdings aufgrund der unter Punkt 1. angeführten Verordnung auf EUR 100.000,-- befristet angehoben).
- Darüber hinaus sollen mit einer neuen Verfahrensart, der „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“, mit einer Wertgrenze von EUR 130.000,-- (§ 41a BVergG neu) die Vorteile einer weitgehend formfreien Direktvergabe bei gleichzeitiger Einhaltung der europarechtlichen Grundsätze hinsichtlich Gleichbehandlung, Diskriminierungsverbot und Einhaltung des Transparenzgebotes vereint werden.

- Die bereits mit der Novelle 2010 relativierte Vorlagepflicht von Eignungsnachweisen (§ 70 BVergG) soll im Zuge der anstehenden Gesetzesänderung erneut vereinfacht werden. So soll der Auftraggeber nur mehr im Oberschwellenbereich verpflichtet sein, entsprechende Nachweise anzufordern, während dies im Unterschwellenbereich in seinem Ermessen liegt.
- Die Anzahl der aufzufordernden Unternehmer ist gem. § 102 BVergG entsprechend der Leistung festzulegen und soll künftig bei nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung nicht unter 3 (anstatt bisher nicht unter 5) liegen.

3. Die für den **Oberschwellenbereich** („EU-weite Vergabeverfahren“) relevanten **Wertgrenzen** wurden von der Europäischen Kommission neu festgesetzt² und lauten **ab 01.01.2012**³ wie folgt:

Verfahrensart	Schwellenwert bis netto EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	bis 200.000,--
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	ab 200.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	ab 200.000,--
Baufträge	
Verfahrensart	Schwellenwert bis netto EUR
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	ab 5.000.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	ab 5.000.000,--

Dezember 2011

Mag. Alexandra Fally

Diese Rechtsinformation erhebt trotz gewissenhafter Ausarbeitung keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.

² EU-Verordnung Nr. 1251/2011

³ BGBl II Nr. 415/2011